

Sehr geehrte Badegäste

Herzlich willkommen! Wir möchten, dass Sie sich in unserem Schwimmbad wohlfühlen, sich vergnügen und erholen können. Damit dies für alle Gäste möglich ist, gelten auch in unserer Badi einige Verhaltensregeln. Bitte beachten Sie die Hinweise unseres Personals und diese Schwimmbadordnung.

Bitte nehmen Sie auf die anderen Badegäste Rücksicht und verhalten Sie sich so, dass keine anderen Gäste belästigt oder gefährdet werden. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt.

Für Fragen, Wünsche und Anregungen steht unser Schwimmbadpersonal gerne zur Verfügung.

Zweck, Geltungsbereich, Kompetenzen

1. Jeder Gast anerkennt mit dem Betreten des Schwimmbades die vorliegende Schwimmbadordnung. Die Schwimmbadordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad und ist für alle Benutzerinnen und Benutzer verbindlich.

Zutritt

2. Saisonbeginn und -ende werden vom zuständigen Gemeinderatsmitglied in Absprache mit dem Schwimmbadpersonal festgelegt.
3. Die Öffnungszeiten während der Badesaison werden vom zuständigen Gemeinderatsmitglied festgelegt.

Bei schlechter Witterung oder vom zuständigen Gemeinderatsmitglied bewilligten Schwimmveranstaltungen sowie bei Reinigungsarbeiten kann der Betrieb eingeschränkt oder ganz eingestellt werden.

4. Der Zutritt zum Schwimmbad vor oder nach den offiziellen Öffnungszeiten ist verboten. Gegen Zuwiderhandelnde wird Anzeige erstattet.

Eintrittspreise

5. Die Eintrittspreise werden vom Gemeinderat festgelegt und sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben (Anschläge sowie auf der Website der Gemeinde).
6. Einzeleintritte berechtigen zum Eintritt während eines Tages und sind nicht übertragbar.
7. Für nicht ausgenützte Abonnements erfolgt keine Rückerstattung.
8. Verlorene Abonnements werden nicht ersetzt.
9. Beringer Schulklassen müssen keinen Eintritt bezahlen. Bleibt jedoch eine Person nach Abschluss des Unterrichtes im Schwimmbad, ist ein normaler Eintritt zu bezahlen.
10. Personen, welche ausschliesslich das Bistro besuchen, müssen keinen Eintritt bezahlen.

Benützung der Anlage

11. Die Benützung des Schwimmbades geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Die Badegäste sind gehalten, die Anlage stets so zu nutzen, dass weder sie noch andere in Gefahr gebracht werden.
12. Kinder unter 9 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Die Begleitpersonen müssen ihre Eigenverantwortung durch aktive Aufsicht wahrnehmen.
13. Schulklassen haben die Anlage zusammen mit der zuständigen Lehrerschaft geschlossen zu betreten. Die Lehrerschaft ist für die Sicherheit und einen geordneten Badebetrieb verantwortlich.
14. Gesuche zur Veranstaltung von Spiel- und Sportanlässen sind rechtzeitig vor der Veranstaltung an das zuständige Gemeinderatsmitglied zu richten.

Verhalten in der Badeanstalt

15. Die Badegäste haben alles daran zu setzen, gute Sitten, Sicherheit, Sauberkeit, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten.
16. Aus hygienischen Gründen dürfen die Becken ausschliesslich mit Badekleidern betreten werden, Ganzkörper-Badeanzüge (beispielsweise im Burkini-Stil oder Neoprenanzug) sind ebenfalls erlaubt.
17. Alle Badenden haben sich vor der Benützung der Bassins gründlich zu duschen. Neben den Durchgangsduschen bei den Becken stehen auch Warmwasserduschen im Garderobengebäude zur Verfügung.
18. Das Planschbecken, der Spielbach und die Spielgeräte beim Kinderspielplatz sind für die kleinen Kinder reserviert.
19. Schwimmkörper dürfen nur im Nichtschwimmerbecken verwendet werden (Ausnahme: Unterricht und offizielle Spielnachmittage).
20. Das Springen ins Schwimmbecken geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Springende haben sich zu überzeugen, ob der Sprung ohne Gefährdung anderer Badender ausgeführt werden kann.
21. Musikabspielgeräte dürfen nur so verwendet werden, dass sich diese nicht störend auf andere Personen oder den Badebetrieb auswirken.
22. Berauschte Personen werden aus dem Schwimmbad weggewiesen.
23. Nicht gestattet sind:
 - a) der Besuch des Schwimmbades durch Personen mit ansteckenden Krankheiten, ansteckenden Ausschlägen oder offenen Wunden
 - b) die Verwendung von Seife im Bassin und in den Durchgangsduschen
 - c) das Betreten des Schwimmbeckens durch Nichtschwimmer und Personen, welche sich einer erhöhten Gefahr aussetzen infolge krankheitsbedingter körperlicher Schwächen

- d) das Betreten der Sträuchergruppen und Blumenbeete sowie die Beschädigung der Bepflanzung, das Klettern auf Bäume oder Dächer
- e) das Hineinwerfen oder Stossen von Badenden ins Bassin
- f) das Springen vom Beckenrand im Bereich der Schwimmerbahnen
- g) das Springen vom Beckenrand der Sprunggrube
- h) das Sitzen oder Stehen auf der Absperreleine der Schwimmerbahnen
- i) das Mitbringen von Tieren in die Anlage (angeleinte Hunde sind im Bistrobereich vor dem Kiosk erlaubt)
- j) das Betreten der Diensträume
- k) das Ballspiel auf Liegewiesen, das Spielen auf dem Bassinumfang
- l) das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen und Kaugummi
- m) die Benützung von Rollschuhen (Inline Skates), Rollbrettern (Skate Boards), Tretrollern (Scooter) und dergleichen
- n) das Deponieren von Fahrrädern in der Anlage, Fahrzeuge sind auf den dafür bestimmten Parkplätzen abzustellen
- o) das Rauchen in der Umgebung des Planschbeckens und des Spielbaches

Aufsicht

- 24. Das Schwimmbadpersonal hat für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Einhaltung der Schwimmbadordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Schwimmbadpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Die Hinweistafeln sind für alle Badegäste verbindlich.
- 25. Das Schwimmbadpersonal kann eine hundertprozentige Aufsicht nicht in jedem Fall garantieren. Alle Badegäste müssen daher auch ihre Eigenverantwortung wahrnehmen. Sie sind verpflichtet, im Notfall sofort das Schwimmbadpersonal zu alarmieren oder selbst Erste Hilfe zu leisten.
- 26. Das Schwimmbadpersonal ist befugt, Personen, die gegen die Schwimmbadordnung verstossen, aus dem Schwimmbad wegzuweisen. Weggewiesenen Personen kann der Zutritt zum Schwimmbad zeitweilig oder dauernd untersagt werden. Bei Straftatbeständen wird Anzeige erstattet.

Meldepflicht

- 27. Bei Unfällen, Beschädigungen, Verunreinigungen und anderen besonderen Vorkommnissen ist das Schwimmbadpersonal unverzüglich zu verständigen.

Haftung

- 28. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab für Schäden und Unfälle, die nicht auf Mängel an der Anlage oder auf Nichtverschulden des Schwimmbadpersonals zurückzuführen sind. Auch lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab, die aus Nichtbeachtung dieser Schwimmbadordnung entsteht.

-
29. Die Gemeinde haftet nicht für entwendete oder verlorene Gegenstände. Gefundene Wertgegenstände sind an der Kasse abzugeben. Die nicht abgeholtten Wertgegenstände werden periodisch an das Fundbüro weitergeleitet.

Schlussbestimmungen

30. Beschwerden und Reklamationen sind an das Schwimmbadpersonal oder den Gemeinderat Beringen zu richten.
31. Diese Schwimmbadordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die Schwimmbadordnung vom 20. Januar 2020.

Beringen, 3. Mai 2021

Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident:

Der Schreiber:

Roger Paillard

Florian Casura